

Vertragsunterlagen

(Teil II der Vergabeunterlagen)

Vergabe Behälteridentifikationssystem



Stand: 11.9.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zusätzliche Vergabebestimmungen.....	3
1.1.	Preise	3
1.2.	Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2).....	3
1.3.	Änderung der Leistung (§ 2)	3
1.4.	Ausführung der Leistungen (§ 4).....	4
1.5.	Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4).....	4
1.6.	Sprache	4
1.7.	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2).....	4
1.8.	Abrechnung (§ 15).....	5
1.9.	Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)	5
1.10.	Bürgschaften (§ 18).....	6
2	Endgültiger Leistungsausfall.....	7
3	Erklärungen und Verpflichtungen	8

1 Zusätzliche Vergabebestimmungen

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, beschafft ein Behälteridentifikationssystem nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Paragraphen (§) beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1.1. Preise

- 1.1.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 1.1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

1.2. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.

1.3. Änderung der Leistung (§ 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzuzeigen und die hierdurch entstehenden Mehrkosten nachvollziehbar darzulegen.

1.4. Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 1.4.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 1.4.2 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

1.5. Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 1.5.1. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 1.5.2. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 1.5.3. Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 2.5.1 und 2.5.2 gelten entsprechend.

1.6. Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

1.7. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15% der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

1.8. Abrechnung (§ 15)

- 1.8.1. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 1.8.2. In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses/der Leistungsbeschreibung aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 1.8.3. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

1.9. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 1.9.1. Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2
 - das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.
 - die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 1.9.2. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

1.10. Bürgschaften (§ 18)

- 1.10.1. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.

- 1.10.2. Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinba-

rungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

1.10.3. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

1.10.4. Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

1.10.5. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

2 Endgültiger Leistungsausfall

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder Liquidation endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Vergabeergebnisses bis Wertungsplatz 3 anzutragen - ein Rechtsanspruch der übrigen Bieter besteht insoweit nicht - und diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein neues Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

3 Erklärungen und Verpflichtungen

- Der Bieter bestätigt mit Angebotsabgabe, dass seinem Angebot insbesondere diese Vertragsunterlagen einschließlich der Anlagen zugrunde liegen und erkennt die im Anschreiben/Bewerbungsbedingungen (= Teil I der Vergabeunterlagen) dokumentierten Verfahrensgrundsätze an.
- Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragsverpflichtungen erfüllt. Die Erstellung seines Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung der in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Bieter erklärt, dass er im Falle der Auftragsausführung alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhält, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet, die **arbeitsschutzrechtlichen Regelungen** einhält und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern und § 2 Nr. 7 AEntG gleiches Entgelt für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu bezahlen.
- Der Bieter verpflichtet sich, die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen fachgerecht und **termingetreu** durchzuführen.
- Der Bieter erklärt, dass er seine Preiskalkulation auf der Grundlage eigener Preisermittlungen, der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, der Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung aller zur vollständigen Leistungserbringung notwendigen Arbeiten und Aufwendungen

erstellt hat. Er hat hierbei keine für den Auftraggeber nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und **lauteren Wettbewerbs** verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallentschädigungen, Preisbindungen oder sonstigen Abreden getroffen. Dem Bieter ist bekannt, dass bei Vorliegen eines der oben genannten Umstände der Bieter vom Verfahren ausgeschlossen wird oder vom Auftraggeber die Kündigung bzw. der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann und der Bieter für den Schaden aufzukommen hat, der aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

- Der Bieter erklärt die inhaltliche und preisliche **Verbindlichkeit** seines Angebotes bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist. Er verzichtet ab dem Beginn der Zuschlagsfrist (diese beginnt mit dem Ablauf der Angebotsabgabefrist) ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebots wegen Irrtums.
- Der Bieter erklärt, dass sämtliche von ihm in diesem Vergabeverfahren getroffenen Erklärungen und Angaben der **Richtigkeit** entsprechen und ist einverstanden, dass der Auftraggeber gegebenenfalls Überprüfungen durchführen kann. Wenn Angaben oder Erklärungen nicht der Richtigkeit entsprechen, kann dies den sofortigen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben bzw. stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund während der Auftragsabwicklung dar. Schäden, die dem Auftraggeber infolge falscher Angaben oder Erklärungen im Vergabeverfahren entstehen, hat der Bieter zu ersetzen.
- Der Bieter erklärt, dass er nicht zu den in Art. 5k Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014¹ über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen zählt, die einen Bezug zu **Russland** im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland,

- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a) zutrifft, am Bieter über das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln des Bieters im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutreffen.

¹ Die aktuell jeweils geltende Fassung der Verordnung kann in der Datenbank der Europäischen Union, EUR-Lex, eingesehen werden. Die aufgrund von Änderungen konsolidierten Fassungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind dort zu finden. Dabei ist darauf zu achten, dass die aktuellste Fassung mit dem jüngsten Datum ausgewählt wird.

Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen mit einem Bezug zu Russland im o.g. Sinne eingesetzt werden, auf die mehr als 10% des Auftragswertes entfällt.